

Wegfall der Minderung des Bemessungssatzes

Mit Wirkung vom 01.01.2019 ist in § 80 Abs. 5 Niedersächsisches Beamten-gesetz (NBG) der Satz 4 gestrichen worden. Damit entfällt ab diesem Zeit-punkt die Regelung, dass sich der Beihilfebemessungssatz um 20 % verrin-gert, wenn zur privaten Krankenversicherung ein Zuschuss in Höhe von min-destens 41,00 € monatlich gewährt wird.

In der Vergangenheit führte die Gewährung eines Zuschusses zur privaten Krankenversicherung in Höhe von mindestens 41,00 € dazu, dass die Beihilfe zu einem um 20 % geminderten Bemessungssatz zu gewähren war. Diese Fälle sind insbesondere aufgetreten, wenn ein Zuschuss aus der gesetzli-chen Rentenversicherung zustand. Beihilfeberechtigte, bei denen der Zu-schuss aus der gesetzlichen Rentenversicherung diese Höhe erreichte, ha-ben teilweise gegenüber der gesetzlichen Rentenversicherung auf den den Betrag von 40,99 € übersteigenden Zuschuss verzichtet.

Ab dem 01.01.2019 hat ein Zuschuss zur privaten Krankenversicherung (z.B. ein Zuschuss aus der gesetzlichen Rentenversicherung) keine Auswirkungen mehr auf die Beihilfegewährung.

Beihilfeberechtigte, die aufgrund der bisherigen Regelung auf einen Teil ihres Beitragszuschusses verzichtet haben, können nunmehr diesen Verzicht ab dem 01.01.2019 für die Zukunft widerrufen und somit wieder den ihnen zu-stehenden Zuschuss ohne Auswirkungen auf die Höhe des individuellen Bei-hilfebemessungssatzes erhalten.

Für Rückfragen stehen die Kolleginnen aus der VKO-Beihilfestelle gerne zur Verfügung.